

03/25

28. Januar 2025

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Erste Ordnung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Informations- und
Kommunikationstechnik**

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften –
Energie und Information

vom 6. November 2024.....11

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

Informations- und Kommunikationstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Energie und Information vom 6. November 2024

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr. 26/19), in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften - Energie und Information der HTW Berlin am 6. November 2024 die Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 12. Januar 2022 (AMBL. HTW Berlin Nr. 05/22) beschlossen¹:

Artikel 1

Nr. 1

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik, die ab dem Wintersemester 2022 immatrikuliert wurden.

Nr. 2

§ 10 Masterarbeit

a) Absatz 1 wird ersetzt durch:

„(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten drei Studienplansemester im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen und sich bei der zuständigen Stelle angemeldet hat. Ein oder eine Kandidat_in kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu zehn ECTS-Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Um das Studium in der Regelstudienzeit zu beenden, muss der Antrag auf

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 11. Dezember 2024.

Zulassung zur Abschlussprüfung spätestens bis 31. Januar bzw. 31. Juli des vorletzten Studienplansemesters gestellt werden.“

b) In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Masterarbeit ist zum im Abs. 2 festgelegten Abgabetermin gemäß § 23 Abs. 7 RStPO – Ba/Ma einzureichen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.